

Bescheid

über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 21. Januar 2020

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

23.03.2020

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-9/20

Nummer:

Z-7.4-3490

Geltungsdauer

vom: **23. März 2020**

bis: **20. Januar 2025**

Antragsteller:

Karl Schröder Nachf.

Hemsack 11-13

59174 Kamen

Gegenstand dieses Bescheides:

**Außenschalen (Schächte) mit der Bezeichnung "Future Therm" zur Errichtung von
Abgasanlagen der Klassifizierung T400 LA90 und T600 LA90**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung
Nr. Z-7.4-3490 vom 20. Januar 2020.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen
bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser
verwendet werden.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-7.4-3490 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.
- 8 Die von diesem Bescheid umfasste allgemeine Bauartgenehmigung gilt zugleich als allgemeine bauaufsichtliche Zulassung für die Bauart.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Regelungsgegenstand sind rechteckige oder dreieckige Außenschalen (Schächte) für Abgasanlagen mit der Bezeichnung "Future Therm", die aus nichtbrennbaren Vermiculite-Platten mit der Bezeichnung "Thermax-SL" in den Werkstätten des Herstellers zugeschnitten und zusammengefügt werden. Die maximale Elementlänge beträgt 1200 mm und der maximale lichte Durchmesser 650 mm.

Die Schächte sind zur Errichtung von 3-schaligen Montageabgasanlagen entsprechend den Abschnitten 7.2.3 und 8.1.1.3 von DIN V 18160-1¹ und zur Aufnahme von abgasführenden Innenschalen nach DIN EN 1856-1², DIN EN 1856-2³, DIN EN 1457-1⁴ bzw. DIN EN 1457-2⁵ bestimmt. Es dürfen auch 2-schalige Montageabgasleitungen errichtet werden, sofern die Temperaturklassifizierung T400 nicht überschreitet.

Die Temperaturklassifizierung der ausgeführten Montageabgasanlage ist in Abhängigkeit der verwendeten Innenschalen und der Einbausituation zu begrenzen.

Die aus den Schächten zu errichtenden 3-schaligen Abgasanlagen haben den Nachweis des Feuerwiderstands und tragen die Klassifizierung L_A90⁶ und zwar bis zur Temperaturklasse T600.

Zur Erfüllung der Feuerwiderstandsdauer L_A90⁶ sind in Tabelle 1 die konstruktiven Mindestbedingungen für die jeweilige Ausführung angegeben.

Die Herstellung der Montageabgasanlagen erfolgt nach DIN V 18160-1¹ in Verbindung mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

Tabelle 1: Schachtkonstruktionen in Verbindung mit der abgasführenden Innenschale und Temperaturklasse

Schacht- dicke	Ringspalt	Innenschale aus	Dämmung der Innenschale	Temperatur- klasse	Klassifi- zierung
1 x 45 mm	≥ 25 mm	Keramik oder Stahl	-	≤ T400	L _A 90
1 x 45 mm	≥ 0 mm	Keramik oder Stahl	≥ 25 mm	> T200	L _A 90
1 x 45 mm	≥ 0 mm	Kunststoff	-	≤ T200	L _A 90

- 1 DIN V 18160-1:2006-01 Abgasanlagen – Teil 1: Planung und Ausführung
- 2 DIN EN 1856-1:2009-09 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen
- 3 DIN EN 1856-2:2009-09 Abgasanlagen - Anforderungen an Metall-Abgasanlagen - Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall
- 4 DIN EN 1457-1:2012-04 Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 1: Innenrohre für Trockenbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-1:2012
- 5 DIN EN 1457-2:2012-04 Abgasanlagen - Keramik-Innenrohre – Teil 2: Innenrohre für Nassbetrieb - Anforderungen und Prüfungen; Deutsche Fassung EN 1457-2:2012
- 6 L_A90 Kennzeichnung des Feuerwiderstands von Abgasanlagen nach DIN V 18160-60:2014-02 Abgasanlagen - Teil 60: Nachweise für das Brandverhalten von Abgasanlagen und Bauteilen von Abgasanlagen - Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

**Bescheid über die Änderung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
Nr. Z-7.4-3490**

Seite 4 von 4 | 23. März 2020

Von der Oberfläche der Außenschale ist ein Abstand zu brennbaren Baustoffen gemäß DIN V 18160-1¹, Abschnitt 6.9 einzuhalten. Insbesondere sind bei Abgastemperaturklassen von T200 und mehr die in Abschnitt 6.9.3.1 v. g. Norm beschriebenen Regelungen zu beachten.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt